

# Satzung

## des Fördervereins „Parkblick - Freunde und Förderer der Grundschule im Gutspark e. V.“

---

eingetragen im Vereinsregister beim

Amtsgericht Charlottenburg Nr. VR 15555

beschlossen auf der Hauptversammlung am 27. Februar 2019

Kontakt:

Grundschule im Gutspark

Josef-Orlopp-Straße 20

10367 Berlin

[foerderverein-im-gutspark@web.de](mailto:foerderverein-im-gutspark@web.de)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der eingetragene Verein „Parkblick - Freunde und Förderer der Grundschule im Gutspark e. V.“ ist im Vereinsregister unter den Nr. VR 15555 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Josef-Orlopp-Straße 20, 10367 Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule im Gutspark (11G03).
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Schule im Gutspark (11G03) (§ 58 Nr. 1 AO),
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
  - c) Ausstattung des Computerbereiches,
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief),
  - f) Außendarstellung der Schule,
  - g) Unterstützung von Schulveranstaltungen,
  - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
  - i) Unterstützung bei der Gestaltung der gemeinschaftlich genutzten Räume der Schule und des Außengeländes (Schulhof, Sportplatz und Flächen, die der Nutzung durch den offenen Ganztagsbetrieb dienen), z. B. durch die (Mit-) Finanzierung von Sport- und Spielgeräten,
  - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
  - k) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
  - l) Unterstützung einer Schulbibliothek,
  - m) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland sowie
  - n) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand jederzeit ihre aktuellen Kontaktinformationen vorliegen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen (z. B. E-Mail). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich binnen eines Monats zu äußern.
  - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (6) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Beitrages.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
- (2) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. E-Mail oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (7) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (8) Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- (9) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (10) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte,
  - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
  - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
  - i) Entscheidung über gestellte Anträge,
  - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3) sowie
  - k) Auflösung des Vereins.
- (12) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand bestätigt und den Mitgliedern in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost) zuzustellen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und
  - d) bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vom Vorstand gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Mitgliedern des Vorstandes in Textform zuzustellen.
- (6) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 8 Kassenprüfer/innen**

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und den Mitgliedern zugleich der Entwurf der geplanten Satzungsänderungen zugeht.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Senatsverwaltung für Schule, unter der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule im Gutspark zu verwenden.